

§ 1015 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Leidet der Gwalt haber bey der Geschäftsführung nur zufälliger Weise Schaden; so kann er in dem Falle, daß er das Geschäft unentgeltlich zu besorgen übernahm, einen solchen Betrag fordern, welcher ihm bey einem entgeltlichen Verträge zur Vergütung der Bemühung nach dem höchsten Schätzungswerthe gebührt haben würde.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at